

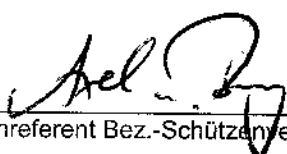
Regelungen zum Vorschießen der Bezirksmeisterschaften im Bereich Bogen

Die nachstehenden Regelungen basieren auf den Vorschießregelungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V., des Bezirksschützenverbandes Elbe-Weser-Mündung e.V. und des Nord-Westdeutschen Schützenbundes e.V. und sind für die Bezirksmeisterschaften im Bogen-Bereich verbindlich.

Diese Regelungen sollen dafür sorgen, daß möglichst alle Bogenschützen unter den gleichen Bedingungen an den Bezirksmeisterschaften teilnehmen um sich für die Landesmeisterschaft zu qualifizieren. Gleichzeitig sollen sie in begründeten Einzelfällen ein Weiterkommen des Schützen ermöglichen.

1. Ein Vorschießantrag muß schriftlich beim Bogenreferenten bis zum in der Ausschreibung genannten Meldetermin gestellt und ebenfalls schriftlich begründet werden.
2. Der Vorschießtermin ist vom ausrichtenden Verein auszurichten und wird in der Ausschreibung der Bezirksmeisterschaft bekanntgegeben. Falls der Bogenreferent zum Vorschießtermin verhindert sein sollte, stellt der ausrichtende Verein einen Kampfrichter oder Schießsportleiter, der die Aufsicht beim Vorschießtermin führt und die Ergebnisse an den Bogenreferenten übermittelt.
3. Die Ergebnisse des Vorschießens gehen nicht in die Wertung der Bezirksmeisterschaft ein. Sie werden aber als Qualifikationsergebnis für die Landesmeisterschaft an den Landes-Bogenreferenten übermittelt. Bei höheren Wettkämpfen kann der Bogenreferent das Ergebnis des höheren Wettkampfes als Qualifikationsergebnis weitermelden, wenn dieses unter Kampfrichteraufsicht im selben Wettbewerb erzielt wurde.
4. Folgende Umstände berechtigen zu einem Vorschießen der Bezirksmeisterschaft:
 - **Berufliche Unabhkmmlichkeit** bei einer sozialversicherungspflichtigen Berufstätigkeit in Voll- oder Teilzeit, bzw. selbständige Tätigkeit mit entsprechender Begründung der Unabhkmmlichkeit. (keine Aushilftätigkeiten!)
 - **Reliöse oder Familienfeste** des Schützen oder von Angehörigen 1. Grades (Eltern, Geschwister, Großeltern, Kinder, Enkel). Festlichkeiten in diesem Sinne sind:
 - Taufe (auch Taufpatenschaft) - Konfirmation/Kommunion (auch Taufpaten)
 - Hochzeit (auch Trauzeuge) - Beerdigung
 - Silber- und Goldene Hochzeit
 - gleichgestellte Feste anderer anerkannter Religionsgruppen
 - **Mitarbeiter bei der Meisterschaft** des ausrichtenden Vereins, soweit erforderlich.
 - **Höherwertiger Wettkampf** vom Nord-Westdeutschen Schützenbund e.V., Deutschen Schützenbund e.V. oder Deutschen Behindertensportverband e.V.. Keine „höherwertigen Wettkämpfe“ in diesem Sinne sind Trainingsveranstaltungen wie z.B. Kadertrainings.
 - **Klassenfahrten** und andere schulische Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sowie Fahrten im Rahmen des Konfirmanden-/Kommunions-Unterrichts mit Teilnahmepflicht
 - **Teilnahme an Ausbildungslehrgängen** z.B. Trainerschein, Schießsportleiter, ..., bei denen keine Fehlzeiten zugelassen werden.
 - Vor Bekanntgabe des Termins der Meisterschaft bzw. vor Ausschreibung der Meisterschaft gebuchte **Reise**
5. Der Grund für die Verhinderung am Turniertag ist schriftlich nachzuweisen, z.B. durch Dienstplan, Heiratsurkunde, Patenbrief, Bestätigung der Schule, ... Der Nachweis ist dem Vorschießantrag in Kopie beizufügen. Der Bogenreferent kann die Einsicht des Originaldokumentes verlangen.
6. Sollte ein wichtiger Hinderungsgrund für die Teilnahme an der Bezirksmeisterschaft auf keine der oben genannten Regelungen zutreffen, wird der Bogenreferent im Sinne einer Gleichbehandlung aller Schützen mit Hinblick auf das Weiterkommen des betreffenden Schützen im Einzelfall entscheiden.
7. Diese Regelungen treten mit Beginn des Sportjahres 2013 am 01.10.2012 in Kraft und gelten bis auf Weiteres.

Zeven, 30.08.2011


Bogenreferent Bez.-Schützenverband E.-W. e.V.


Sportleiter Bez.-Schützenverband E.-W. e.V.
